

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 56, 67 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr.33); der §§ 1, 5, 8, 11 Abs.2, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S.834), des § 4 Nr.12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl.I S.386), zuletzt geändert durch Art.62 Abs.7 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl.2026 I Nr.33) sowie der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Markflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren und für Stromanschluss inklusive Stromverbrauch werden Pauschalen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern. Bei Überschreitung der Standtiefe erfolgt eine anteilige Berechnung.

Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4 Standgebühren

- (1) Die Standgebühren werden für jeden Markttag erhoben.
- (2) Die Standgebühren für jeden angefangenen Frontmeter je Wochenmarkttag betragen:
 - a) 1,50 Euro für Inhaber eines Dauerstandplatzes und
 - b) 2,50 Euro für Inhaber eines Tagesstandplatzes.
- (3) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

- (4) Der Marktmeister kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

Für die Erteilung eines Dauerstandplatzes ist, insbesondere durch den Marktmeister, ein Stammdatenblatt für jeden Markthändler zu führen. In diesem ist, durch den Markthändler, unter anderem ein regelmäßiger Rhythmus zur Wochenmarktteilnahme anzugeben, bei dem eine kontinuierliche Marktbeschickung über einen längeren Zeitraum, sortimentsabhängig kann dies auch nur saisonal sein, erkennbar ist. Nach dreimaliger Teilnahme, gemäß Stammdatenblatt, erfolgt die Zuweisung eines festen Standplatzes und der Markthändler erhält den Status als Inhaber eines Dauerstandplatzes.

§ 5 Stromgebühren

- (1) Stromkosten sind durch die Standgebühren nicht abgegolten und werden gesondert erhoben.
- (2) Die Pauschalen für den Stromanschluss inklusive Stromverbrauch betragen:
- a) 2,00 Euro/ Tag (Verbrauch bis 1.000 W) und
 - b) 4,00 Euro/ Tag (Verbrauch ab 1.001 W).

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Standgebühren sind ggf. zusammen mit der entsprechenden Pauschale für Stromanschluss inklusive Stromverbrauch gegen Quittung markttäglich an den Marktmeister oder Beauftragten der Stadt Sangerhausen zu zahlen. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes und ggf. mit der Abnahme des Stromes. Die Überlassung der Standplätze ist gem. § 4 Nr.12 Buchstabe a UstG umsatzsteuerfrei. Dies umfasst auch die Nebenleistungen wie Strom und Reinigung, soweit sie Teil der einheitlichen Leistung sind.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung) tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktgebührensatzung) vom 08.10.2009, Beschluss-Nr. 7-3/09 außer Kraft.

Sangerhausen, den 02.07.2026

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister

